

Kreisverwaltung

Der Landrat

Landkreis Leer 26787 Leer

Bauamt

Firma
innoVent Planungs-GmbH u. Co. KG
Oldenburger Straße 49
26316 Varel

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 08:30 – 12:30 Uhr

Bergmannstraße 37
26789 Leer

Telefon: 0491 926-0
Telefax: 0491 926-1388
E-Mail: info@landkreis-leer.de
www.landkreis-leer.de

Sparkasse LeerWittmund
BLZ: 285 500 00, Konto 803 361
IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61
BIC: BRLADE21LER

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Datum / Mein Zeichen
Ihr/e Ansprechpartner/in
Durchwahl 0491
Telefax 0491
Persönliche E-Mail
Baugrundstück

02.09.2020
01.04.2021 /III-63 **Det-02068/20-** (Mein Zeichen bitte angeben)
Herr Ehlert; Zimmer 251
926-1248
926-91248
Christoph.Ehlert@lkleer.de
Gemarkung Detern, Flur 13, Flurstück 41, Flur 14, Flurstück 36/3

Vorhaben Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen am Standort des Windparks DETERN II

Bescheid

I. Genehmigung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung - BImSchV) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit der Firma

innoVent Planungs-GmbH u. Co. KG, Oldenburger Straße 49, 26316 Varel

nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 2 Windenergieanlagen (WEA) am Standort des Windparks DETERN II erteilt.

Standorte der Anlagen sind die Grundstücke:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
1	Detern	Detern	14	36/3	3 413 828	5 895 716
2	Detern	Detern	13	41	3 413 652	5 896 281

Die WEA 1 des Typs ENERCON E-103 EP 2 hat eine Nennleistung von 2.350 kW einen Rotordurchmesser von 103 m, eine Nabenhöhe von 138,38 m und eine Gesamthöhe von 189,88 m.

Wie WEA 2 des Typs ENERCON E-115 EP 3 hat eine Nennleistung von 4.200 kW, einen Rotordurchmesser von 115,71 m, eine Nabenhöhe von 135 m und eine Gesamthöhe von 192,87 m.

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 2

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

- Genehmigungsantrag gemäß BImSchG vom 01.09.2020, eingegangen am 02.09.2020, verbunden mit den Antragsunterlagen gemäß der Vordrucke/Gliederung in den Abschnitten 1 bis 15, sowie die nachgereichten Unterlagen vom 06.10.2020, 13.10.2020, 18.10.2020;
- Folgende Gutachten, Berichte und Fachbeiträge sind u. a. Bestandteil der Antragsunterlagen:
 - Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von einer Windenergieanlagen Typ Enercon E-103 EP2 TES (2.350 kW) mit 138,4 m Nabenhöhe und einer Windenergieanlage Typ Enercon E-115 EP3 E3 TES (4.200 kW) mit 135,0 m Nabenhöhe am Standort 26847 Detern (Berichtsnummer: PK 2019029-SLG-A), Ingenieurbüro PLANKon, 22.06.2020.
 - Geräuschmessung an einem Ersatzimmissionsort (Bericht-Nr.: MN19001.A0), Deutsche WindGuard Consulting GmbH, 20.02.2019.
 - Prüfbericht über Geräuschmessungen an Ersatzimmissionsort (Bericht-Nr.: MN19017.A0), Deutsche WindGuard Consulting GmbH, 11.02.2020.
 - Prüfbericht über Geräuschmessungen an Ersatzimmissionsort (Bericht-Nr.: MN20042.A0), Deutsche WindGuard Consulting GmbH, 21.12.2020.
 - Schattenwurfgutachten für den Betrieb von einer Windenergieanlage Windenergieanlagen Typ Enercon E-103 EP2 TES (2.350 kW) mit 138,4 m Nabenhöhe und einer Windenergieanlage Typ Enercon E-115 EP3 E3 TES (4.200 kW) mit 135,0 m Nabenhöhe am Standort 26847 Detern (Berichtsnummer: PK 2019029-STG-A), Ingenieurbüro PLANKon, 19.06.2020.
 - Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren (TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 881 239 Rev. 5), TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG
 - Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-103 EP2 mit 138 m Nabenhöhe (BV-Nr. E103 EP2/138/HAT/allgemein), Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, 02.08.2017
 - Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 EP 3 E3 (BV-Nr. E-115EP3/E3/135/HAT), Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, 24.05.2019
 - Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Detern II (Bericht-Nr.: I17-SE-2020-116 Rev.04), I17-Wind GmbH & Co. KG, 14.07.2020.
 - Geotechnische Berichte zur Baugrunduntersuchung und Gründungsempfehlung für die WEA 1 und 2, Umtec Prof. Biener, Sasse, Konertz Partnerschaft Beratender Ingenieure und Geologen mdB, Juni 2020.
 - Faunistisches Gutachten zur geplanten Erweiterung des Windparks Detern – Brutvögel, Fledermäuse und Raumnutzungsbeobachtungen Weißstorch 2019, Gastvögel 2019-2020, NWP Planungsgesellschaft mbH, 18.06.2020.

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 3

- UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan zum immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Windpark Detern, NWP Planungsgesellschaft mbH, 10.12.2020.
- Fachbeitrag Artenschutz zum immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Windpark Detern, NWP Planungsgesellschaft mbH, 20.08.2020.
- Bodenkundliche Baubegleitung – Bodenschutzkonzept & Aufgabenheft (Projektnummer: 20P518), Böker und Partner mdB, 02.12.2020.
- Erdbewegungskonzept- Bodenmanagement und Massenbilanz zur Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Windpark Detern II (Referenz – Nummer: 20160901110_Rev_3), plk_engineering, 07.12.2020.
- Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Gebiet Detern/Leer im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Brockzetel (Gutachten Nr.: TEATE-105/20), Airbus Defence and Space GmbH, 03.06.2020.
- Hydrogeologische Situation und potentielle Beeinträchtigung des Grundwassers durch die geplante Erweiterung des Windparks Detern, Umtec Prof. Biener, Sasse, Konertz Partnerschaft Beratender Ingenieure und Geologen mdB, 05.08.2020.

Die Anlage ist nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anders bestimmt ist.

Antrag auf Abweichung vom Grenzabstand gemäß § 66 NBauO

Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen zur Erweiterung des Windparks Detern II erfolgte in Bezug auf die bauordnungsrechtlichen Belange der geplanten WEA 1 (Typ ENERCON E103 EP2) die Feststellung, dass sich der Grenzabstand gem. § 5 NBauO dieser WEA mit dem Grenzabstand einer benachbarten Bestands-WEA (WEA 3; Typ ENERCON E126 EP4) in geringem Umfang überlappt.

In Anlehnung an den Beschluss des OVG Niedersachsen, Beschl. v. 13.02.2014, Az.: 12 ME 221/13 - Abweichung von den Grenzabstandsvorschriften bei Windkraftanlagen in Niedersachsen - kann der beantragten Abweichung vom 06.10.2020 für die Unterschreitung der erforderlichen Grenzabstände stattgegeben werden.

Begründung:

Auf dem Flurstück 21/2 (Flur 14; Gemarkung Detern) kommt es im südlichen Randbereich zu einer Überlapung der Grenzabstandsflächen im Umfang von rd. 12,95 m². Diese Situation resultiert grundsätzlich aus einer Anforderung der militärischen Dienststellen zur Freihaltung der Radarsicht des Luftverteidigungsradars am Standort Brockzetel (LK Aurich). Für den ursprünglich geplanten Standort der WEA 1 innerhalb des Windparks wurde eine negative Beeinflussung der Radarsicht angenommen.

Im Signaturtechnischen Gutachten der Airbus Defence and Space GmbH konnte der nun als „radarverträglich“ eingestufte Standort innerhalb eines eng abgegrenzten Korridors des Sondergebietes Windenergienutzung definiert werden. Aufgrund der eng abgestuften standortspezifischen Festlegung besteht unter Berücksichtigung der weiteren Planungsparameter faktisch kein nennenswerter Spielraum zu einer weiteren Standortverschiebung, so dass der in baurechtlicher Hinsicht relevante Überlappungsbereich der Grenzabstandsflächen keiner Auflösung zugeführt werden kann.

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 4

Mit dieser Standortfestlegung geht zugleich eine unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten nachteilige Verringerung der Abstände zu den angrenzenden Bestands-WEA einher. Zur Beurteilung der damit verbundenen Effekte erfolgt in enger Abstimmung mit der Fachabteilung des Herstellers der Windenergieanlagen eine standortspezifische Lastberechnung, um die technische Standsicherheit dieser planerischen Gesamtkonzeption sowohl für die Neuplanung als auch für die Bestands-WEA gewährleisten zu können. Die Ergebnisse dieser positiv abgeschlossenen Betrachtung sind im Gutachten zur Standorteignung dokumentiert. Das Standsicherheitskonzept bezieht zudem ein Sektormanagement mit einer windrichtungsbezogenen Abschaltkonzeption für die neu geplante Anlage ein, so dass standsicherheitsrelevante nachteilige Effekte ausgeschlossen werden können.

II. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn zur Sicherstellung des Rückbaus der Anlagen gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die innoVent Planungs- GmbH & Co. KG bzw. der jeweilige Rechtsnachfolger als Anlagenbetreiber eine Sicherheit in Höhe von

287.000,00 € (in Worten: zweihundertsiebenundachtzigtausend Euro)

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist beim Landkreis Leer zu hinterlegen.

2. Mit den Bauarbeiten der Fundamente darf erst nach Vorliegen des geprüften statischen Nachweises gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 10 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) begonnen werden.

III. Auflagen

1. Generelles:

- 1.1. Soweit einzelne Gutachten oder Fachbeiträge Auflagen (z. B. Typenprüfung) enthalten oder unter Annahmen Empfehlungen für Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, technischer Bestimmungen etc. enthalten, werden diese für verbindlich erklärt.
- 1.2. Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Bediensteten des Landkreis Leer auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Immissionsschutz (Schall & Schattenwurf)

Schall

- 2.1. Der immissionswirksame Schallleistungspegel der Anlage des Typs Enercon E-103 EP2 TES darf 105,5 dB(A) im Tag- als auch im Nachtbetrieb nicht überschreiten.
- 2.2. Der immissionswirksame Schallleistungspegel der Anlage des Typs Enercon E-115 EP3 TES darf 103,1 dB(A) im Tag- als auch im Nachtbetrieb nicht überschreiten.
- 2.3. Beim Betrieb der Windenergieanlagen ist die Einhaltung der Parameter, die dem Geräuschimmissionsgutachten des Ingenieurbüros PLANKON vom 22.06.2020 zu Grunde liegen, dauerhaft zu gewährleisten.
- 2.4. Für den Fall, dass aufgrund von Orientierungsmessungen oder aufgrund anderer tatsächlicher Umstände ein sachlich begründeter Anhaltspunkt für eine Abweichung von den o. g. Auflagen besteht,

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 5

behalte ich mir die Anordnung einer entsprechenden technischen Überprüfung der Anlagen und/oder einer Nachmessung der Schallpegel der Anlagen vor.

- 2.5. Nach Errichtung der Anlagen ist spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme durch eine Bescheinigung zu belegen, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denen des Geräuschimmissionsgutachtens des Ingenieurbüros PLANKON vom 20.06.2020 übereinstimmen.

Schattenwurf

- 2.6. Die Windenergieanlagen sind mit einer Schattenabschaltung, die eine gezielte Anlagenabschaltung für die Zeiten des möglichen Schattenwurfs an den in dem Fachgutachten bezeichneten Immissionsorten ermöglicht, auszustatten.
Bei Einsatz der Abschaltautomatik und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beschattung durch Messung der Beleuchtungsstärke, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 30 Stunden im Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag in einer Bezugshöhe von 2 m über dem Erdboden unter Berücksichtigung der räumlichen Ausdehnung der Fenster von Aufenthaltsräumen, Balkonen und direkt an das Wohngebäude anschließenden Terrassen zu begrenzen.
- 2.7. Die programmierten und die tatsächlichen Abschaltzeiten sind zu protokollieren und jeweils über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu dokumentieren. Die Daten sind dem Landkreis Leer oder einem von mir beauftragten Sachverständigen jederzeit auf Verlangen einsehbar zu machen.
- 2.8. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist mir eine Bestätigung der Fa. Enercon oder eines Sachverständigen über den funktionsfähigen Einbau der Schattenabschaltung sowie der Programmierungen der Schattenabschaltung vorzulegen.

3. Bauordnung

- 3.1. Die antriebs- und übertragungstechnischen Teile, die Tragstruktur (Turm und zugängliche Teile des Fundaments) sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktion in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem Sachverständigen zu überprüfen. Diese Frist kann auf Antrag auf 4 Jahre verlängert werden, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt und eine laufende Wartung durchgeführt wird. Die Prüfungen sind nach den Vorgaben des Wartungspflichtenbuches durchzuführen.
- 3.2. Die Rotorblätter sind auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktion in Abständen von 4 Jahren von einem Sachverständigen zu überprüfen. Nach 12 Jahren verkürzt sich der Zeitraum auf 2 Jahre. Es ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Überprüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.
- 3.3. Die vorgenannten Prüfungen zu den Auflagen 3.1 und 3.2 sowie deren Ergebnis (einschließlich etwaiger Mängel und Maßnahmen, die für einen Weiterbetrieb durchgeführt werden müssen) sind in einem Prüfbericht zu dokumentieren und dem Landkreis Leer spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.
- 3.4. Die zur Vermeidung von Eiswurfgefahr erforderlichen technischen Maßnahmen zur Eiserkennung und zum automatischen Abschalten bei entsprechenden Wetterlagen sind wie vorgesehen einzurichten und dauerhaft zu betreiben. Ein entsprechender Nachweis über die Installation ist dem Landkreis Leer vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 6

- 3.5. Die tatsächlichen Abschaltzeiten aufgrund von Eisansatz sind zu protokollieren und jeweils über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu dokumentieren. Die Daten sind dem Landkreis Leer oder einem von ihm beauftragten Sachverständigen jederzeit auf Verlangen einsehbar zu machen.
- 3.6. Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der Windenergieanlagen ist durch Hinweisschilder auf die Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
- 3.7. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme, die hiermit angeordnet wird und mindestens zwei Wochen vorher beim Landkreis Leer schriftlich zu beantragen ist, in Betrieb genommen werden.
- 3.8. Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlagen ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die jeweilige Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen.
- 3.9. Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Landkreis Leer ein Nachweis zu erbringen, dass die Stand- und Betriebsfestigkeit der Anlagen unverändert gegeben sind.

4. Brandschutz

- 4.1. Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Sachverständigenbüros Monika Tegtmeyer sind umzusetzen und einzuhalten.

5. Planungsrecht

- 5.1. Die Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

6. Naturschutz

- 6.1. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Festsetzungen und Auflagen sind Bestandteil der Genehmigung, soweit nichts anderes in diesem Bescheid geregelt wird.
- 6.2. Zur Vermeidung eines signifikant gesteigerten Tötungsrisikos von Fledermäusen sind folgende Abschaltparameter einzuhalten (alle Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein)
 - Abschaltungen von der ersten Juli- bis zur dritten September-Dekade (01.07. – 30.09.)
 - im Zeitraum von Sonnenuntergang bis 4.00 Uhr morgens (Juli) bzw. von Sonnenuntergang bis 6:00 Uhr morgens (August, September)
 - bei Windgeschwindigkeiten unter 7,2 m/s in Gondelhöhe und
 - Temperaturen von über 10 °C in Bodennähe (ca. 2 m Höhe) gemessen und keinem Niederschlag.
- 6.3. Gemäß der durchgeführten Raumnutzungsanalyse zum Weißstorch sind folgende Abschaltzeiten während und kurzfristig nach Bewirtschaftungsereignissen notwendig:
 - Im Zeitraum vom 15. März bis 15. August jeden Jahres werden ab Beginn von Bodenbearbeitung, organischer Düngung (Gülle und Festmist) sowie Mahd- und Erntearbeiten alle WEA im Umkreis von 200 m um das betreffende (bearbeitete) Flurstück für die Dauer von drei Tagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet (unabhängig von den Witterungsbedingungen).

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 7

- 6.4. Die Kompensationsmaßnahmen sind solange vorzuhalten, wie der Eingriff andauert.
- 6.5. Für die durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist gemäß § 15 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld beträgt 109,20 €. Dieses ist nach Erhalt dieses Bescheides, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach dem Erhalt, zu zahlen. Die Zahlung ist zu leisten auf das Konto mit der IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61, BIC: BRLADE21LER, bei der Sparkasse LeerWittmund, Buchungsstelle: 55.4.01.3147000, unter dem Aktenzeichen – 61N.31.10-JÜM 401.

7. Abfallrecht und Bodenschutz

- 7.1. Für die ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange (fachgerechter Umgang, Lagerung und Wiedereinbau von Bodenaushub; ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung anfallender Abfallmengen wie z. B. Schotter, überschüssiger Bodenaushub, Baustellenabfall Bohrrückstände usw.; fachgerechte Rekultivierung der Bauflächen, Einbau von Fremdmaterial usw.) ist eine fachkundige Baubegleitung einzusetzen. Die Begleitung umfasst sowohl die Errichtung der Windenergieanlagen wie auch die Verkabelung und Errichtung der erforderlichen Übergabestation, die Erschließung (Wegebau, Gewässerumgestaltung) sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme. Die Baubegleitung hat mindestens bei Ausführung von bodenschutz- und abfallrelevanten Bautätigkeiten vor Ort zu sein und die eingesetzten Arbeitskräfte vor Ort entsprechend zu unterrichten. Die beauftragte Baubegleitung hat über Erfahrung mit den regional vorliegenden typischen Böden und über Kenntnisse der abfallrechtlichen Anforderungen zu verfügen.
- 7.2. Im Rahmen der konkreten Durchführungsplanung ist die konkrete Umsetzung der abfall- und bodenkundlichen Baubegleitung sowie die Art der Dokumentation mit dem Landkreis Leer als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Abstimmung hat rechtzeitig zu erfolgen, um mögliche daraus resultierende Festsetzungen, wie z. B. ob ein Bodenabtrag zur Vorbereitung von Flächen und Wegen zwingend erforderlich ist, in der Durchführungsplanung berücksichtigen zu können. In dem Zusammenhang sind die beauftragte Baubegleitung sowie ein Ansprechpartner der bauausführende Firma (Bauleitung) zu benennen.
- 7.3. Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten sind dem Landkreis Leer als untere Bodenschutz- und Abfallbehörde mitzuteilen.
- 7.4. Der Baufortschritt, insbesondere die abfall- und bodenschutzrelevanten Bautätigkeiten (angefallene Materialien und Mengen, Lagerung, Entsorgung der Abfälle, Wiedereinbau) sowie besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist im Rahmen eines Abschlussberichtes insgesamt darzustellen und zu beurteilen, inwieweit der fachgerechte Bodenaushub und die fachgerechte Rekultivierung der beanspruchten Flächen sichergestellt wurden. Zudem sind die angefallenen Abfallarten und -mengen sowie deren Entsorgung darzustellen.
- 7.5. Die Einrichtung von Lagerplätzen (z. B. Lagerung von Bodenaushub, Schotter usw.) außerhalb des Baustellenbereiches ist vorab mit dem Landkreis Leer abzustimmen.
- 7.6. Sollten bei den Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenverunreinigungen auftreten bzw. Bodenverunreinigungen (z. B. Leckagen beim Betanken der Fahrzeuge) während der Bauphase entstehen, ist unverzüglich der Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- 7.7. Bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen (Verdichtungen, Versackungen, zerstörte Dränsysteme usw.) sind so gering wie möglich zu halten. Zur Minimierung der Bodenverdichtung sind Fahr-

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 8

zeuge mit geringem Bodendruck (bodenschonende Bereifung / Kettenfahrzeuge) einzusetzen. Eingeratene Beeinträchtigungen sind fachgerecht zu rekultivieren, so dass die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt und nachhaltig gesichert wird (Vermeidung von Bodenschadverdichtungen). Für Wiederverfüllungen ist standorttypisches schadstofffreies Material zu verwenden.

- 7.8. Nach dauerhafter Aufgabe sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagen-teile sowie die dazugehörigen Nebenanlagen (Leitungen, Wege, versiegelten Flächen, Plätze usw.) vollständig zu beseitigen und die anlagenbedingten Bodenversiegelungen fachkundig und nachweislich so zu beseitigen und rekultivieren, dass die natürliche Bodenfunktion nachhaltig wieder hergestellt wird. Eine Abweichung von dieser Rückbauverpflichtung bedarf der schriftlichen Begründung und einvernehmlichen Abstimmung mit dem Landkreis Leer als unter Bodenschutzbehörde.
- 7.9. Flächenauffüllungen (Verwertung von Überschussmengen aus der Errichtung der Windkraftanlagen außerhalb des Baufeldes sowie im Rahmen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme) unterliegen grundsätzlich genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind vorab mit dem Landkreis Leer abzustimmen.

8. Sielacht Stickhausen

- 8.1. Gemäß Satzung der Sielacht Stickhausen sind die Böschungen und ein Schutzstreifen von 6,00 m Breite längs der Gewässer II. und III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, anderen Bauwerken und Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten.

Das gilt auch für Kompensationsmaßnahmen und für die Abstände zwischen den Fundamenten der Anlagen und den Gewässern.

Bei Gewässerkreuzungen mit Kabel etc. gilt eine Mindestüberdeckung von mindestens 1,50 m unter stichfester Gewässersohle.

Für die Errichtung von Überfahrten sind bezüglich der Unterhaltung privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und dem Gewässereigentümer zu schließen.

9. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

9.1. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

9.1.1. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 9

darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

9.1.2. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu 5 Meter nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzlich Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/ oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

9.1.3. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 10

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

9.1.4. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefuerung und ordnet die Befuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getaucht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NTOAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NTOAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

9.1.5. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 11

9.1.6. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginnes und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 52, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

5212/30316-3 (52/20)

und umfasst folgende Details:

- **DFS-Bearbeitungsnummer (Ni 3755-a)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luffahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

IV. Hinweise

1. Allgemeines:

- 1.1. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen oder die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind (vgl. § 18 BImSchG).
- 1.3. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern die Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landkreis Leer, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Änderung keine Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hat.
- 1.4. Werden durch eine Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes nachteilige Veränderungen hervorgerufen, die erheblich sein können, bedarf die wesentliche Änderung der Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 12

- 1.5. Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber auch nach einer Betriebseinstellung sicherzustellen, dass:
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.
 - vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

2. Naturschutz

- 2.1. Der Landkreis Leer als untere Naturschutzbehörde führt Erstellungskontrollen von Kompensationsmaßnahmen (hier: Grünlandextensivierung) durch. Diese werden hiermit angekündigt. Sofern diese Maßnahmen in zeitlichem Zusammenhang mit dem Eingriff umgesetzt worden sind, ergeht die erstmalige Erstellungskontrolle gebührenfrei. Bei Nichtumsetzung oder Mängeln werden diese und jede weitere erforderliche Nachkontrolle gebührenpflichtig.
- 2.2. Zum Ausschluss von Haftungsansprüchen wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung im Rahmen dieser Genehmigung ausschließlich im Zusammenhang mit den in diesem Verfahren ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt ist. Aus diesem Grunde können spätere Umweltschädigungen nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) und damit einhergehender Vermeidungs- und Sanierungspflichten des Bauherren oder anderer Verantwortlicher nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- 2.3. Bei den geplanten Baumaßnahmen ist der § 39 BNatSchG „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ und der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.
- 2.4. Sofern die Durchführung des Vorhabens nicht kurzfristig geplant ist, kann auf Antrag das Fälligkeitsdatum der Ersatzgeldzahlung verschoben werden. Das Ersatzgeld ist aber unbedingt vor Durchführung des Eingriffs zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG)

3. Abfallrecht und Bodenschutz

- 3.1. Für den Ausbau, der Lagerung und Verwertung speziell der Bodenaushubmengen sind die Anforderungen der DIN 19731 sowie der LAGA M 20 einzuhalten (z. B. Eingrünung und Schütthöhe der Bodenmieten, Berücksichtigung der Bodenqualität usw.).
- 3.2. Gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz besteht die Verantwortung des Bauherrn für die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle so lange, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Mit der Entsorgung können Dritte beauftragt werden. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und eine ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen können.
- 3.3. Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial aus anderen Herkunftsorten) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen").
- 3.4. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 13

wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden. Dabei sind naturschutz- und wasserrechtliche Belange zu beachten (z. B. Einhaltung von Abständen zu Wallhecken, Gräben usw.).

4. Denkmalschutz

- 4.1. Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringer Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstr. 11 in Aurich, Tel.: 04941 / 1799-23 unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen oder es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Straßen- und Tiefbauamt

- 5.1. Sollten Schwertransporte über das Kreisstraßennetz des Landkreises Leer geplant oder durchgeführt werden, ist das Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer frühzeitig zu informieren zwecks Ab- und Zustimmung.

6. EWE NETZ GmbH

- 6.1. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/ oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 14

V. Wasserrechtliche Genehmigung

Im Rahmen des Genehmigungsantrags nach BImSchG wurde der „Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57, § 108 (zu § 68 WHG), § 109 (zu § 70 WHG) des Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) und § 36, § 67, § 68 und § 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Verlegung/Verlängerung von oberirdischen Gewässern und die Herstellung von Dammstellen“ gemäß § 13 BImSchG in das Genehmigungsverfahren mit eingeschlossen. Unter Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise wird die Genehmigung erteilt.

1. Auflagen

- 1.1. Die Ausführung der Baumaßnahme hat nach den geprüften Antragsunterlagen zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung bedarf vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der Genehmigungsbehörde. Diese entscheidet ob eine Änderung der Plangenehmigung notwendig wird.
- 1.2. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, auch während der Bau-durchführung, ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind dabei zu beachten.
- 1.3. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe auch während der Baumaßnahme in das Oberflächenwasser, das Grundwasser und den Boden gelangen.
- 1.4. Für die wasserbauliche Maßnahmen sind Bestandspläne zu erstellen (Lageplan, Querschnitte, Längsschnitte, Detailpläne usw.). Sämtliche Höhenangaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen. Die Unterlagen sind der unteren Wasserbehörde vor der Abnahme in Papierform vorzulegen.
- 1.5. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer die Abnahme zu beantragen.
- 1.6. Die Unterhaltung der wasserbaulichen Anlagen ist sicherzustellen. Der Unterhaltungspflichtige ist bei der Abnahme zu benennen.
- 1.7. Vor Beginn der Verrohrungsarbeiten ist das Gewässer im Bereich der geplanten Verrohrung bis auf die stichfeste Sohle aufzureinigen. Labile Untergrundbereiche sind durch entsprechend tragfähigen Boden auszutauschen und zu verrichten.
- 1.8. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen, die an das zu verrohrende Gewässerteilstück einmünden, sind fachgerecht an die geplante Verrohrungsanlage anzuschließen.

2. Hinweise

- 2.1. Es wird auf die Erkundungspflicht bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen für Gas, Strom, Telefon, Trinkwasser und Schmutzwasser u. a. hingewiesen. Eventuell verursachte Schäden an den Leitungen sind unverzüglich dem jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsträger zu melden. Alle hiermit verbundenen Kosten hat der Antragssteller zu tragen.
- 2.2. Die anerkannten Regeln der Technik, einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- 2.3. Diese Plangenehmigung ersetzt nicht die privatrechtlichen Vereinbarungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch die Plangenehmigung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Weiter ersetzt diese Plangenehmigung nicht die Zustimmung zur Inanspruchnahme von Verkehrsanlagen und sonstigen öffentlichen Anlagen und nicht Genehmigungen nach anderen Gesetzen bzw. Vorschriften.

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 15

- 2.4. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der beantragten Maßnahmen entstehen, haftet der Antragsteller.
- 2.5. Die Kosten für diese Maßnahme hat der Antragsteller zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten zur Erfüllung der Nebenbestimmungen.
- 2.6. Der Antragsteller hat für die Unterhaltung und Absicherung der Baustelle Sorge zu tragen.

VI. Begründung

Am 01.09.2020, eingegangen am 02.09.2021, beantragte die innoVent Planungs- GmbH u. Co. KG, Oldenburger Straße 49, 26316 Varel die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Die WEA 1 des Typs ENERCON E-103 EP 2 befindet sich in der Gemarkung Detern, Flur 14, Flurstück 36/3. Die WEA 2 des Typs ENERCON E-115 EP 3 befindet sich in der Gemarkung Detern, Flur 13, Flurstück 41.

Genehmigungsbehörde für diese Anlage ist gemäß Nr. 8.1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) der Landkreis Leer.

Es wurden folgende Fachbehörden und Stellen im Verfahren mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme beteiligt:

- Samtgemeinde Jümme
- Bauamt des Landkreises Leer
- Amt für Planung und Naturschutz des Landkreises Leer
- Amt für Wasserwirtschaft des Landkreises Leer
- Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer
- Ordnungs- und Straßenverkehrsamt des Landkreises Leer
- Landkreis Cloppenburg
- Landkreis Ammerland
- Gemeinde Barßel
- Sielacht Stickhausen
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- EWE Netz GmbH
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Bedenken grundsätzlicher Art gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht. Die Anregungen und Vorschläge für Nebenbestimmungen der beteiligten Stellen wurden, soweit sie genehmigungsrelevant waren, berücksichtigt.

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 16

Die unter Abschnitt II., III. und IV. aufgeführten Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Prüfung hat ergeben, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik.

Es gilt u. a.:

Immissionsschutzrechtliche Prüfung:

Schall

Die Lärmimmissionen wurden mit dem Gutachten Nr. PK 2019029-SLG-A des Ingenieurbüros PLANKon, Blumenstr. 26, 26121 Oldenburg, untersucht. Die Untersuchung erfolgt auf Grundlage der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der LAI mit Stand 30.06.2016 nach dem Interimsverfahren. Gewerbliche Vorbelastungen liegen an dem Standort nicht vor. Die Vorbelastung durch den bestehenden Windpark wurde anhand zweier Immissionsmessungen an Ersatzmesspunkten, welche im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Auflagen für den Bestandwindpark erstellt wurden, skaliert. Dafür wurden die Ergebnisse der Prognoserechnungen nach der neuen LAI 2017 an den beiden Messpunkten mit den tatsächlichen Messwerten verglichen, mit dem Ergebnis, dass die Prognoserechnungen um jeweils 1,3 und 3,6 dB(A) über den Messwerten lagen. Für eine konservative Betrachtung wurden die LAI 2017-berechneten Werte der Vorbelastung um die geringere Differenz von 1,3 dB(A) reduziert. Die aus der skalierten Vorbelastung und den Prognosewerten der Zusatzbelastung wurde die Gesamtbelastung ermittelt – mit dem Ergebnis, dass an allen Immissionspunkten der entsprechende Richtwert tagsüber als auch nachts eingehalten werden kann. Vor dem Hintergrund, dass die, über das Interimsverfahren ermittelten Prognosewerte für die Zusatzbelastung tendenziell höher liegen als tatsächliche Messwerte kann hier davon auch ausgegangen werden, dass die Richtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden können.

Grundsätzlich jedoch sind die zulässigen Schallleistungspegel der WEA 1 105,5 dB(A) und der WEA 2 103,1 dB(A), welche eingehalten werden müssen, um die Richtwerte der TA Lärm einhalten zu können.

Schattenwurf

Zur Bewertung des Schattenwurfs liegt das Gutachten mit der Berichtsnummer „PK 2019029-STG-A“ des Ingenieurbüros PLANKon, Blumenstraße 26, 26121 Oldenburg, vor. Entsprechend der LAI - Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Emissionen von Windenergieanlagen in der aktuellen Fassung soll die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer pro Tag 30 Minuten und pro Kalenderjahr 30 Stunden nicht überschreiten. An den Immissionspunkten A bis J und L bis Z werden bei Betrachtung der Gesamtbelastung die Richtwerte für die zulässige Jahresgesamstundenzahl überschritten. An den Immissionspunkten A bis J, L bis U und W bis Z werden ebenso die Richtwerte für die Tagesminutenzahl überschritten. Gemäß dem Gutachten dürfen die geplanten WEA keinen weiteren Beitrag zum Schattenwurf mehr leisten, da die Richtwerte bereits durch den Bestand ausgeschöpft werden. Durch die Einrichtung einer Schattenabschaltung muss gewährleistet werden, dass die Schattenwurfbelastung auf das zulässige Maß reduziert wird. Dem Vorgehen aus der Schlussbetrachtung des Gutachtens wird gefolgt. Die Maßnahme ist so, wie dort beschrieben, umzusetzen.

Bauordnungsrechtliche Stellungnahme:

Wiederkehrende Prüfungen sind nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen-Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Fassung 2012)“, die durch die technischen Baubestimmungen bekanntgemacht und demnach nach § 83 Abs. 2 NBauO verbindlich einzuhalten ist, in regelmäßigen Abständen

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 17

durch Sachverständige sowohl an der Maschine als auch an den Rotorblättern und an der Tragstruktur durchzuführen. Die Prüfintervalle ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen.

Durch Hinweisschilder im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern ist auf die trotz Eisabschaltung verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand und Trudelbetrieb hinzuweisen.

Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Landkreis Leer ein Nachweis zu erbringen, dass die Stand- und Betriebsfestigkeit der Anlage unverändert gegeben ist, da gemäß der Prüfberichte zur Typenprüfung sowohl der Turm und als auch das Fundament mit einer (Entwurfs-)Lebensdauer von 20 Jahren bemessen worden sind.

Planungsrechtliche Prüfung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Detern und liegt nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (54. Änderung) in einer Konzentrationszone für Windenergie. Das Vorhaben ist damit planungsrechtlich grundsätzlich zulässig.

Die Erschließung ist gesichert.

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Insbesondere ist im Verfahren nachgewiesen worden, dass es zu keinen unzulässigen Lärmemissionen oder optischen Beeinträchtigungen kommen wird.

Denkmalschutzrechtliche Prüfung:

Es befinden sich keine Baudenkmale in der Umgebung der Windparkflächen. Insofern gibt es keine Indizien für ein betroffenes Baudenkmal auf dem Gebiet des Landkreises Leer. Eine Überprüfung des von der Windparkfläche betroffenen Gebietes im Landkreis Ammerland hat ergeben, dass zu berücksichtigende Baudenkmale rund 2 km entfernt sind.

Anhand des aktuellen Kenntnisstandes bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Auf die Meldepflicht für Bodenfunde wird hingewiesen.

Naturschutzrechtliche Prüfung:

Die ergänzende rechtliche und fachliche Prüfung hat ergeben, dass ein anteiliger Kompensationsbedarf verbleibt, für den ein Ersatzgeld erforderlich ist. Um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen, wird dieses als weitere Auflage festgesetzt.

Rechtsgrundlage für die Heranziehung eines Anlagenbetreibers zu einer naturschutzrechtlichen Ersatzgeldzahlung sind die §§ 13 Satz 2, 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG, wonach nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind. § 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG bestimmt, dass die Ersatzgeldzahlung von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen ist. § 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG sieht ferner vor, dass die Zahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten ist.

§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG und § 6 Abs.1 NAGBNatSchG sehen die Berechnung der Ersatzzahlung nicht anhand durchschnittlicher, sondern der im jeweiligen Einzelfall aufzuwendenden Investitionskosten vor. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie für Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile und beträgt höchstens 7 % der Kosten für

Kreisverwaltung

Datum 15.04.2021

Seite 18

Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke (§ 6 Abs. 1 BNatSchG).

VII. Kostenlastenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen, da Sie zu der Verwaltungsmaßnahme Anlass gegeben haben. Dies ergibt sich aus § 5 des Gesetzes zur Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung (Verwaltungskostengesetz) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Höhe der Kosten wird durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ehlert

Anlagen